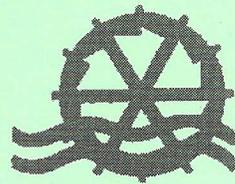


Satzung
für den

Sängerkreis Erlangen-Forchheim e.V.



Satzung

für den Sängerkreis Erlangen-Forchheim e.V.

§ 1

Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sängerkreis Erlangen-Forchheim ist eine Vereinigung der in seinem Kreisgebiet ansässigen Männer-, Frauen- und Gemischten Chöre, sowie Jugend- und Kinderchöre und angeschlossene Instrumentalgruppen.
Das Kreisgebiet des Sängerkreises Erlangen-Forchheim umfaßt die Stadt Erlangen, die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim und Chöre aus den Landkreisen Bamberg und Bayreuth.
2. Der Sängerkreis Erlangen-Forchheim ist eine verwaltungsmäßige Untergliederung des Fränkischen Sängerbundes.
3. Der Sängerkreis ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Sängerkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Aufgaben und Ziele des Sängerkreises sind, den Chorgesang als bodenständige und kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Grundlage ist das Kulturprogramm des Deutschen Sängerbundes.
Mittel des Sängerkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Sängerkreis hat seinen Sitz in Erlangen. Er ist Mitglied des Fränkischen und des Deutschen Sängerbundes und ist unter dem Namen

Sängerkreis Erlangen-Forchheim e.V.

in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen einzutragen.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gliederung

1. Das Gebiet des Sängerkreises wird durch den Bundesausschuß des Fränkischen Sängerbundes festgelegt, wobei begründeten Wünschen des Sängerkreises und seiner Mitgliedschöre entsprochen werden kann.
2. Der Sängerkreis gliedert sich in Sängerguppen. Sie sind verwaltungsmäßige Untergliederungen des Sängerkreises.
3. Die Gliederung der Sängerguppen wird durch den Kreisausschuß vorgenommen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied im Sängerkreis Erlangen-Forchheim können Männerchöre, Frauenchöre, Gemischte Chöre, Jugend- und Kinderchöre und angeschlossene Instrumentalgruppen innerhalb des in § 1 Absatz 1 umgrenzten Gebietes werden.
2. Die Aufnahme eines Chores muß schriftlich beantragt werden. Die Zustimmung erfolgt durch den Kreisvorstand. Die Aufnahme wird zur Beschlußfassung an den Fränkischen Sängerbund weitergeleitet.
3. Der Austritt eines Chores kann nur schriftlich und zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

4. Chöre, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Sängerkreises in der Öffentlichkeit schädigen, können durch Beschluß des Kreisausschusses und in Absprache mit dem Fränkischen Sängerbund aus dem Sängerkreis ausgeschlossen werden. Der Ausschluß muß mit Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Ausschluß wird unter Angabe der Gründe dem Fränkischen Sängerbund zur Entscheidung mitgeteilt.

§ 4

Pflichten und Rechte der Mitgliedschöre (= Chorvereine)

1. Die Mitgliedschöre verpflichten sich, die Ziele des Sängerkreises zu unterstützen und die Beschlüsse des Kreisausschusses und Sängertages zu beachten.
2. Die Chorvereine sind berechtigt, für sich und ihre ordentlichen Vereinsmitglieder die Einrichtungen des Sängerkreises zu nutzen und an Veranstaltungen des Sängerkreises teilzunehmen.
3. Die Chorvereine haben Stimmrecht auf dem Kreissängertag (Generalversammlung) und können Anträge zu diesem und zu den Beratungen des Kreisvorstandes und des Kreisausschusses stellen.

§ 5

Verwaltung

Die Organe des Sängerkreises sind:

- a) der Kreisvorstand
- b) der Kreisausschuß
- c) der Kreissängertag.

§ 6

Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) den 3 stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus
 - a) dem Schriftführer
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Kreischorleiter
 - e) den 3 stellvertretenden Kreischorleitern
 - f) dem Vertreter der Chorjugend
 - g) dem Organisationsbeirat
 - h) den Pressereferenten
3. Der Sängerkreis wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und seinen 3 stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt den Sängerkreis allein. Im Innenverhältnis vertreten die stellvertretenden Vorsitzenden den Sängerkreis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Die unter 1 a) bis 1 b) und 2 a) bis 2 c) bezeichneten Personen werden vom Kreissängertag auf 4 Jahre gewählt. Die Wahl kann schriftlich oder per Akklamation erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Vorstandsbestellung im Amt.

Die unter 2 d) bis 2 h) genannten Personen werden vom Kreisvorstand, den Vorsitzenden der Sängerguppen und deren Gruppenchorleitern auf 4 Jahre gewählt. Wahlform wie oben. Die Wahl muß möglichst innerhalb von 6 Wochen nach dem Sängertag durchgeführt werden. Scheiden Mitglieder des Kreisvorstandes während einer Wahlperiode aus, so wählt der Kreisvorstand Ersatzpersonen für den Rest der Amtsdauer.

5. Der Kreisvorstand führt die Verwaltung des Sängerkreises.
6. Der Kreisvorstand ist beschlußfähig, wenn in einer einberufenen Sitzung im erweiterten Kreisvorstand ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter haben das Recht, an der Arbeit von eingerichteten Ausschüssen teilzunehmen. Der Kreisvorstand hat das Recht, in sämtliche Ausschüsse Mitglieder zur Mitarbeit zu entsenden. Diese sind stimmberechtigt.
8. Der Kreisvorstand muß einberufen werden und zwar innerhalb von vier Wochen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
9. Zur Bewältigung der musikalischen Aufgaben und Entscheidungen stehen zur Beratung dem Kreisvorstand die Kreis- und Gruppenchorleiter zur Seite. Die Belange der organisatorischen Abwicklung bei Tagungen, Konzertveranstaltungen u. dgl. nehmen die Mitglieder im Organisationsbeirat wahr.
10. Die Mitglieder dieser Gremien werden durch den Kreisvorstand eingesetzt.

§ 7

Der Kreisausschuß

1. Der Kreisausschuß besteht aus:
 - a) dem Kreisvorstand
 - b) dem erweiterten Kreisvorstand
 - c) den Vorsitzenden der Sängerguppen und deren Gruppenchorleiter
2. Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist der Kreisvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter. Die Aufgaben des Kreisausschusses sind die Vorbereitungen und Durchführungen von Veranstaltungen auf Kreisebene im Kreisgebiet des Sängerkreises.
3. Der Kreisausschuß ist in der Regel zweimal jährlich vom Vorsitzenden zu ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Der Kreisausschuß muß einberufen werden und zwar innerhalb von zwei Monaten, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Kreisvorsitzenden fordert.

§ 8

Der Kreissängertag

1. Der Kreissängertag besteht aus:
 - a) dem Kreisvorstand
 - b) dem Kreisausschuß
 - c) den Vertretern der Mitgliedschöre
2. Den Vorsitz des Kreissängertages führt der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
3. Die Mitgliedschöre sind berechtigt, für je angefangene 25 aktive Mitglieder einen Vertreter zum Sängertag zu entsenden. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt, weitere Chormitglieder können am Sängertag teilnehmen. Darüber hinaus haben der Kreisvorstand und der Kreisausschuß Stimmrecht. Doppelmandate sind nicht zulässig.

4. Der Kreissängertag tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Er wird vom Vorsitzenden durch Rundschreiben einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung ist den Chören mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
5. Ein außerordentlicher Sängertag kann vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Er muß einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitgliedschöre dies verlangt. Die Einladungsfristen gelten wie in Absatz 4 beschrieben.
6. Jeder Kreissängertag ist beschlußfähig. Die Beschlüsse des Sängertages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Der Kreissängertag wählt den Kreisvorstand auf vier Jahre. Der Sängertag nimmt die Jahresberichte des Kreisvorstandes entgegen und genehmigt die Jahresrechnung des Schatzmeisters. Er wählt zwei Rechnungsprüfer auf vier Jahre und erteilt dem Schatzmeister und der Vorstandschaft auf Antrag die Entlastung.
8. Die Beschlüsse des Kreissängertages sind für alle Mitgliedschöre verbindlich.
9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 9 Vergütungen

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, wie auch der Ausschußmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt. Die Höhe der Ersatzleistung wird vom Kreisvorstand festgesetzt.

§ 10 Ehrungen/Ehrenmitglieder

Einzelpersonen, die sich um den Sängerkreis und seine kulturellen Zielen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Sängerkreises ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Kreisvorstandes durch den Kreisausschuß mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

Eine Neufassung der Satzung des Sängerkreises bzw. Satzungsänderungen müssen vom Kreissängertag beschlossen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Sängerkreises fallen die vorhandenen Vermögensbestände dem Fränkischen Sängerbund e.V. mit dem Sitz in Coburg zu. Die Auflösung des Sängerkreises kann nur vom Sängertag mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf dem Kreissängertag in Igensdorf am 1. April 2000 beschlossen. Diese tritt an die Stelle der Satzung vom 8.4.1951 und der Ergänzungen von 1955, 1961 und 1988.

Igensdorf, 1. 4. 2000